

# SATZUNG DER INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR SAP PARTNERS E.V.

gültig ab Oktober 2024

## PRÄAMBEL

Diese Satzung wurde aus Zwecken der einfachen Lesbarkeit in maskuliner Form verfasst.

## Inhalt

---

PRÄAMBEL.....	2
§ 1 Zweck und Ziele des Vereins.....	3
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Finanzen .....	4
§ 5 Jahresüberschuss und sonstige Vereinsmittel.....	5
§ 6 Organe des Vereins .....	6
§ 7 Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 Vorstand .....	7
§ 10 Arbeitskreise (AK) .....	8
§ 11 Themenkreise (TK) .....	8
§ 12 Auflösung des IA4SP Vereins .....	8
§ 13 Satzungsänderungen .....	9
Verzeichnis der Satzungsänderungen .....	9

## § 1 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Die International Association for SAP Partners e.V. - im folgenden IA4SP genannt – bietet den organisatorischen Rahmen zur gemeinschaftlichen Interessenvertretung der Partner von SAP und deren Zulieferern und Dienstleistern.
- (2) Ziel der IA4SP ist die partnerschaftliche Interessenabstimmung und Zusammenarbeit zwischen IA4SP-Mitgliedern und dem SAP-Konzern zum Zweck des Ausbaus und der Verbesserung des SAP Partner Ecosystems, insbesondere:
  - a. Aufbau eines Partner-Netzwerkes und einer Plattform zur Generierung von gemeinsamen Geschäftschancen.
  - b. Mitwirkung an der Weiterentwicklung des SAP Ecosystems
  - c. Neue Geschäftschancen von insbesondere kleinen und mittelständischen Partnern, sowie Start-Ups fördern und unterstützen
  - d. Integration von Lösungen in das SAP-Ecosystem.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Der Verein ist finanziell und institutionell unabhängig
- (5) Der Verein kann sich zum Erreichen seiner Ziele an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften errichten

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Die IA4SP besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „International Association for SAP Partners e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Walldorf (Baden).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der IA4SP kann - unabhängig von der Branche - jedes rechtlich selbständige Unternehmen werden, welches sein Geschäftsmodell auf SAP oder das SAP-Ecosystem ausgelegt hat und die Ziele der IA4SP zu fördern gewillt ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag hat per IA4SP-Aufnahmeantrag schriftlich - unter Hinzufügung eines ausgefüllten Partnerstammblates - zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Vorstandsbeschluss und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
- b. durch Austritt, der bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- c. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied mittels Einschreibebriefes mitzuteilen.
- d. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:
  - i) die Voraussetzungen für die Aufnahme weggefallen sind,
  - ii) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - iii) das Mitglied seine Zahlungen einstellt, in Insolvenz gerät oder mit den Beitragszahlungen zwölf Monate in Verzug ist,
  - iv) das Mitglied seinen Pflichten gemäß § 4 nicht nachgekommen ist.
  - v) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
  - vi) Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Finanzen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet jedes Mitglied zur aktiven Mitwirkung in der IA4SP im Rahmen der Zielsetzung gemäß § 1 (2) dieser Satzung und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (insbes. Mitgliedsbeitrag).
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden.
- (4) Die Höhe der jährlichen Beiträge ist in der Beitragsordnung (im Mitgliedsantrag inkludiert) definiert.
- (5) IA4SP-Mitglieder sind verpflichtet, über als vertraulich gekennzeichnete mündliche und schriftliche Informationen, die sie bei IA4SP-Veranstaltungen erhalten, in Wort und Schrift Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf als vertraulich geäußerte Informationen und als vertraulich dargestellte bzw. gekennzeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von SAP und anderen teilnehmenden Unternehmen, ferner

auf alle Unterlagen, die in den IA4SP-Gremien ausdrücklich als vertrauliche Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle vorgenannten vertraulichen Informationen, Dokumente usw. sowie urheberrechtlich geschützte Unterlagen nicht missbräuchlich zu verwenden, sie insbesondere nicht an Dritte außerhalb ihres Unternehmens weiterzugeben, und vor missbräuchlicher Verwendung durch eigene Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.

IA4SP-Mitglieder untereinander dürfen alle Informationen in IA4SP-Gremien besprechen und austauschen.

- (6) Alle Verpflichtungen gelten auf unbestimmte Zeit und die Mitglieder stellen sicher, dass das Bestehen für ihre Delegierten und weitere natürliche Personen auch bei Arbeitgeberwechsel oder Ausscheiden des Mitglieds aus der IA4SP durch entsprechende vertragliche Regelungen fortbesteht.
- (7) Allen Mitgliedern und sonstigen beteiligten Personen, die den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen zuwiderhandeln, kann der Zugang zu IA4SP-Treffen untersagt werden. Mitglieder können ausgeschlossen werden, weil sie damit gegen die Interessen des Vereins verstößen haben (§ 3 Abs. (3,c))).

## § 5 Jahresüberschuss und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Überschüsse und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsmittel dürfen ausdrücklich zur Finanzierung von Initiativen des Vereins oder zur Gewinnung von neuen Mitgliedern verwendet werden. Hierüber beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Arbeits-/Themenkreise

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung und erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse oder sonstige elektronische Zugangsmöglichkeit des der IA4SP benannten Ansprechpartners des Mitglieds. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Jedes Mitglied besitzt Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. die Wahl, Entlastung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - b. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
  - c. die Änderungen an der Satzung, der Geschäfts- und Beitragsordnung,
  - d. die jährliche Bestellung von zwei Finanzprüfern,
  - e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## § 8 Vorstand

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind im Rahmen der Zielsetzung des Vereins:
  - a. die Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne seiner Satzung
  - b. die Repräsentation des Vereins und des Vereinszwecks nach innen und außen
  - c. die inhaltliche Ausgestaltung von Ressorts, Arbeits- und Themenkreisen
  - d. die Definition der Struktur der IA4SP,
  - e. die Definition der Zusammenarbeit mit SAP,
  - f. die Definition der Kooperation mit der DSAG,
  - g. die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - h. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (gem. §26 BGB) und weiteren Ressort-Vorständen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens ein, jedoch bis zu zwei (2) gleichberechtigt agierende Vorsitzende, bis zu drei (3) Stellvertreter und ein (1) Schatzmeister an.
- (3) Mindestens ein Vorsitzender muss einem Unternehmen mit offiziellem SAP-Partnerstatus angehören.
- (4) Die folgenden Ressort- / Fachvorstände sollen durch weitere gewählte Personen besetzt werden:
  - a. Strategie- / Portfoliomanagement
  - b. IT / Technik
  - c. Marketing / Kommunikation / PR
  - d. Vertrieb / Mitgliederservices
- (5) Ressorts dürfen durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet werden. Eine Ämtermehrung an einer Person in den Ressorts ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (7) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seine/n Nachfolger/in im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann der Vorstand eine/n Amtsnachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen auch alle Geschäfte, die nicht explizit nach der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Die gerichtliche und außergerichtliche rechtsgeschäftliche Vertretung gegenüber Dritten erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.
- (9) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mehrmals jährlich zusammentritt und über die ein aussagekräftiges Protokoll zu fertigen ist. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung, welche mindestens zu regeln hat:
- Ablauf von Wahlen und Gremiensitzungen, insbesondere der Mitgliederversammlung
  - Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands
  - Aufgaben des weiteren Vorstands und weiterer Gremien der IA4SP
  - Einrichten und Auflösen von Arbeits- und Themenkreisen

## § 9 Arbeitskreise (AK)

- (1) Ein Arbeitskreis wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eingerichtet. Er ist eine auf Dauer angelegte Einrichtung zu strategischen Themen, die allen Mitgliedern als Informations- und Arbeitsplattform dient.

## § 10 Themenkreise (TK)

- (1) Ein Themenkreis wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eingerichtet. Er ist eine temporäre Einrichtung, die jeweils 12-18 Monate bestehen soll in einem definierten Zeitraum definierte Ergebnisse zu einer konkreten Themen- oder Fragestellung erarbeitet und allen Mitgliedern als Informations- und Arbeitsplattform dient.

## § 11 Auflösung des IA4SP Vereins

- (1) Die Auflösung ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.

- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

## § 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) In der Einladung zur Versammlung sind die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.

## Verzeichnis der Satzungsänderungen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Leipzig, 15. Oktober 2024

Geändert auf der Mitgliederversammlung in Walldorf, 11. November 2025